

**Erklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses,
des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses und des Privatgeheimnisses**
(für Mitwirkende¹ ohne berufliche Schweigepflicht)

1. Vertraulichkeitsverpflichtung zum Datenschutz

Personenbezogene Daten, also alle Informationen, die sich auf einen benannten oder identifizierbaren Menschen beziehen², dürfen nicht unbefugt erhoben, genutzt, weitergegeben oder sonst verarbeitet³ werden.

Ich verpflichte mich, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung vorliegt oder eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt oder vorschreibt. Die Grundsätze der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind zu wahren; sie sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige und faire Weise, und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden („Zweckbindung“);
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“);
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Personenbezogene Daten dürfen daher nur nach Weisung des Verantwortlichen verarbeitet werden. Neben Einzelweisungen der Vorgesetzten gelten als Weisung: Prozessbeschreibungen, Ablaufpläne, Betriebsvereinbarungen, allgemeine Dienstanweisungen sowie betriebliche Dokumentationen und Handbücher.

Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Ihre sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

¹ Genderngerechtigkeit ist in der Rems-Murr-Kliniken gGmbH gelebte Praxis. Bei Themenauswahl, Textformulierung und Gestaltung sind alle gemeint.

² Art. 4 Nr. 1, 9 DS-GVO.

³ Art. 4 Nr. 2 DS-GVO.

2. Erklärung zum Privatgeheimnis (Schweigepflicht)

Es ist mir nach § 203 StGB untersagt, unbefugt ein fremdes Geheimnis, das zum persönlichen Lebensbereich der betroffenen Person gehört, zu offenbaren. Als fremdes Geheimnis gelten insbesondere die Gesundheitsdaten der Personen, für die wir Leistungen erbringen. Ob die betreffende Information im Einzelfall schützenswert erscheint, ist nicht entscheidend, der Schutz gilt umfassend. Verstöße gegen die Schweigepflicht können nach § 203 StGB sowie nach weiteren Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Soweit ich nicht bereits Kraft Gesetzes der Schweigepflicht unterliege, verpflichte ich mich hiermit zur einer entsprechenden Geheimhaltung nach § 203 Abs. 3 StGB.

Hiermit beauftrage ich meinen Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass sonstige mitwirkende Personen im Sinne des § 203 Abs. 3 StGB zur Geheimhaltung in Sinne von § 203 Abs. 4 StGB verpflichtet werden und diese darauf hinzuweisen, dass sie sich bei unbefugter Offenbarung bekannt gewordener Geheimnisse strafbar machen können.

3. Verpflichtung auf Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Über Angelegenheiten des Unternehmens, die beispielsweise Einzelheiten der Organisation oder Geschäftsvorgänge betreffen, bewahre ich Stillschweigen.⁴ Hierzu gehören insbesondere alle organisatorischen, betrieblichen, geschäftlichen und technischen Informationen, ob mündlich, schriftlich, elektronisch, durch Einsichtnahme oder in sonstiger Weise offengelegt, wie etwa Abläufe, Analysen, Anweisungen, Auswertungen, Berichte, Beschäftigtendaten, Entwürfe, Finanzdaten, Forschungsdaten und -ergebnisse, Geschäftspartner, Gesundheitsdaten, Ideen, Konditionen, Konzepte, Organigramme, Preise, Patientendaten, Protokolle, Prozesse, Richtlinien, Strategien, Studien, Vereinbarungen, Verträge und Zeichnungen. Alle die dienstliche Tätigkeit betreffenden Aufzeichnungen, Akten und sonstigen Unterlagen zu dienstlichen oder geschäftlichen Vorgängen, die mir überlassen oder von mir angefertigt werden, sind vor Einsichtnahme Unbefugter zu schützen.

Von den in Ziffern 1 – 3 genannten Verpflichtungen habe ich Kenntnis genommen. Ich bin mir bewusst, dass ich mich bei Verletzungen des Datengeheimnisses, der Schweigepflicht oder von Geschäftsgeheimnissen⁵ strafbar machen kann. Verstöße gegen meine Vertraulichkeitsverpflichtung können mit Geldbuße, Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Eine Verletzung meiner Vertraulichkeitsverpflichtung kann zugleich eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten darstellen und beispielsweise zu Abmahnung, fristloser oder fristgerechter Kündigung und/oder Schadensersatzpflichten führen. Gesetzliche Folge von Verstößen gegen meine Vertraulichkeitsverpflichtung können auch Schadensersatzansprüche der Personen, auf die die Daten sich beziehen, gegen mich persönlich sein, für die ich unter Umständen unbeschränkt hafte.

Diese Verpflichtungen aus dieser Erklärung bestehen auch nach Beendigung meiner Tätigkeit fort.

[Ort, Datum]

[Vor- und Name]

[Unternehmen, Funktion]

[Unterschrift]

⁴ § 2 Nr. 1, 2 Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG).

⁵ Die in dieser Erklärung genannten Vorschriften sind über www.gesetze-im-internet.de einsehbar.